

Vereinsstatuten swissini association

swissini association
c/o Kai Hüberli
Kirchfeldstrasse 59
6032 Emmen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen swissini association besteht ein Verein nach kaufmännischer Art geführt im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Emmen.

2. Zweck

Zweck und Aufgabe der swissini association ist es die Förderung geistiger und materieller Volkswohlfahrt in der ganzen Schweiz. Ausnahmsweise können auch Projekte, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, aber im Ausland zum Tragen kommen, unterstützt werden. Ausserordentlicherweise nimmt sie die Opferwilligkeit der schweizerischen Bevölkerung in Anspruch für gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel

Zur Erreichung ihres Zweckes fördert die swissini association Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksbildung, der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft und der sozialen Arbeit.

Hierzu dienen vornehmlich:

- die Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträge aus der Entwicklung und Herstellung des swissini Energydrink
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Erträge aus Anlässen, welche durch die swissini association veranstaltet werden
- Erträge aus Immobilien, welche durch die swissini association vermietet werden

4. Mitgliedschaft

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung zur Passivmitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand (online mittels Formular oder auf dem Postweg) zu erfolgen.

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, besitzen jedoch die Stimmberechtigung an der Vereinsversammlung und gelten als Aktivmitglied.

Ehrenmitglieder werden Mitglieder, welche Ausserordentliches für den Verein geleistet haben. Diese werden durch den Vorstand einstimmig gewählt und sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme der Vereinsrechnung;
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

9. Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

10. Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vor-sieht.

Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

11. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

12. Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine natürliche Person als Rechnungsrevisor. Die Revision kann auch einer juristischen Person übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Der Revisor ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

13. Unterschrift

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 10.07.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Emmen, 10.07.2023



.....
Herr Kai Hüberli, Vorsitzender

Änderungen beschlossen am:

- 10.07.2023